07-03-07

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Detlef Matthiessen (Bündnis 90/Die GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Lärm von Speedbooten in der Lübecker Bucht

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Bundesregierung und die Wasserschutzdirektion Nord haben zwischen Travemünde und Neustadt eine 2-km-Schutzzone mit Geschwindigkeitsbegrenzung für Speedboote verfügt. Die EU-Richtlinie 2003/44, die erstmals eine bauartliche Begrenzung der Lärmemissionen vorschreibt, gilt nur für Schiffe, die nach dem 1. Januar 2005 in den Verkehr gebracht wurden.

1. Wie wir die Geschwindigkeitsbegrenzung in der Schutzzone kontrolliert?

Für die Geschwindigkeitskontrolle werden von der Wasserschutzpolizei üblicherweise folgende Verfahren angewandt:

- 1. Messung der Geschwindigkeit mittels Radarplott einschl. Aufzeichnung (Küstenboote);
- 2. Messung über das Schiffslog (Verfolgungsfahrt);
- 3. Weg-Zeitberechnungen (z.B. zwischen festen Bauwerken/Seebrücken oder eingetragenen Seezeichen);
- 4. Ableitung aus dem Bewegungsbild im Wasser (so ist z.B. für die Gleitfahrt eines Motorbootes eine bestimmte Geschwindigkeit erforderlich), anlassbezogen unterstützt durch technische Aufzeichnungen (Video);
- 5. Aussagen der Betroffenen nach Feststellung;
- 6. die Kontrollen erfolgen von Bord der Küsten-, Strecken-, Streifen- oder Schlauchboote bzw. von Land.

2. Werden Lärmmessungen durchgeführt, bei denen die Emissionen der Speedboote bei verschiedenen Geschwindigkeiten und bei verschiedenen Abständen erfasst werden?

Nein – der Landesregierung sind keine Messungen der Emissionen von Speedbooten in Schleswig-Holstein unter den genannten Bedingungen bekannt.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, damit die Höchstgrenze für Lärm, die in der EU-Rechtlinie 2003/44 festgesetzt ist, auch bei Altbooten eingehalten wird?

Hierzu wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abg. Hentschel in 2005 (Landtagsdrucksache 16/292 vom 26.09.2005) und der des Abg. Steenblock etc. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in 2006 (Bundestagsdrucksache 16/1299 vom 26.04.2006) verwiesen.